
Merkblatt

Informationen zur Übertragung der Probenahme für die Untersuchung auf Trichinen auf den Jäger

Merke: Einem Jäger kann nur die Entnahme der Proben zur Untersuchung auf Trichinen übertragen werden, wenn dieser

- seinen Wohnort im Landkreis Osnabrück hat oder
- das zu untersuchende Wildschwein / Dachs in einem Jagdbezirk des Landkreises Osnabrück erlegt worden ist

und

Der Jäger darf die Proben erst entnehmen, wenn ihm förmlich ein Bescheid für die Entnahme der Proben zur Untersuchung auf Trichinen vom Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück ausgestellt worden ist.

Wichtig: Das Stück Wild, von dem der Jäger Proben entnimmt, muss sich zum Zeitpunkt der Probenahme und Untersuchung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Osnabrück befinden.

Voraussetzungen für die Übertragung der Probenahme:

Die Übertragung der Probenahme wird auf Antrag vom Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück erteilt, wenn der Jäger seinen Wohnsitz in Stadt und Landkreis Osnabrück hat oder das zu untersuchende Wild in einem Jagdbezirk der Stadt oder des Landkreises erlegt wird. In diesen Fällen kann die Untersuchung auf Trichinen beim Landkreis Osnabrück erfolgen.

Es müssen folgende Nachweise mit dem Antrag zur Einsicht / in Kopie vorgelegt werden:

- Nachweis des Besitzes eines gültigen Jahresjagdscheines (Zuverlässigkeit)
- Nachweis der Teilnahme an einer vom Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück anerkannten Schulung zur Trichinenprobenahme

In welchen Fällen dürfen die Proben entnommen werden:

- 1.) Die Entnahme der Proben zur Untersuchung auf Trichinen darf nur bei Wildschweinen und Dachsen erfolgen, die im eigenen Haushalt verwendet oder in geringen Mengen direkt an den Verbraucher oder an Betriebe des Einzelhandels, z.B. Gaststätten (im Umkreis von max. 100 km um den Wohnort des Jägers oder den Erlegungsort des Wildes), abgegeben werden.
- 2.) Wildschweine, bei denen bedenkliche Merkmale festgestellt oder die an den Wildhandel abgegeben werden, unterliegen der amtlichen Fleischuntersuchung. In diesen Fällen ist der Jäger nicht berechtigt, die Trichinenproben zu entnehmen. Der Landkreis Osnabrück ist dafür in zahlreiche Fleischuntersuchungsbezirke aufgeteilt, in denen das zuständige amtliche Personal in diesen Fällen die amtliche Untersuchung und die amtliche Probenahme übernimmt.

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Osnabrück.

Landkreis Osnabrück • Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück • Fleischhygieneüberwachung
Merkblatt –

Pflichten des Probennehmers:

- 1.) Der Tierkörper der Wildschweine bzw. Dachse ist mit einer Wildmarke zu kennzeichnen.
- 2.) Die Nummer der Wildmarke ist von dem Jäger auf dem Wildursprungsschein einzutragen und auch auf der Probenverpackung zu vermerken.
- 3.) Der Wildursprungsschein muss unbedingt vollständig, deutlich leserlich und korrekt aus-gefüllt werden und mit der Probe zusammen bei der Untersuchungsstelle abgegeben werden. Die Angaben des Jägers beziehen sich auf den beauftragten Jäger, der die Probe entnommen hat und die Verantwortung für die Untersuchungspflicht auf Trichinen trägt.
- 4.) Die Gebühren für die Trichinenuntersuchung liegen für Jäger, denen die Probenahme übertragen worden ist, bei 5 € pro Probe. (Amtliche Probenahme und Trichinenuntersuchung kosten beim Wild 17 €). Die Gebühren sind bei der Abgabe der Proben bar zu entrichten.
- 5.) Der Wildursprungsschein besteht aus einem Original und zwei Durchschriften. Das Original verbleibt beim Landkreis Osnabrück. Der Jäger erhält nach Abschluss der amtlichen Untersuchung die beiden Durchschriften. Die erste Durchschrift verbleibt bei einer Abgabe am Stück. Die zweite Durchschrift hat der Jäger zwei Jahre lang aufzubewahren.
- 6.) Der beauftragte Jäger ist grundsätzlich dazu verpflichtet, den Transport der Proben zu einer der bekannt gemachten Trichinenuntersuchungsstellen im Zuständigkeitsbereich von Stadt und Landkreis Osnabrück zu organisieren.
Bei längerer Zwischenlagerung ist die Probe unbedingt gekühlt aufzubewahren.
- 7.) Der beauftragte Jäger trägt die Verantwortung für das zu untersuchende Wildschwein / den zu untersuchenden Dachs. Das Stück muss bis zum Abschluss der Untersuchung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Osnabrück verbleiben und darf erst nach dem Vorliegen des Untersuchungsergebnisses an Dritte weitergegeben oder für den Eigendarf genutzt werden.

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Osnabrück.

Landkreis Osnabrück • Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück • Fleischhygieneüberwachung
Merkblatt –